

(M U S T E R) S A T Z U N G

der

Katholischen Landjugendbewegung
(KLJB)

Ortsgruppe _____.



Die KLJB legt besonderen Wert auf die Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78

Impressum:

Diözesanvorstandschafft der Katholischen Landjugendbewegung (KLJB)
in der Erzdiözese Bamberg im Jahr 2010

Layout:
KLJB-Diözesanstelle, Kleberstraße 28, 96047 Bamberg

79	Inhalt:	
80	Abschnitt I.....	5
81	Leitsätze und Grundsatzaussagen	5
82	§ 1 Definition	5
83	§ 2 Leitsätze der KLJB	5
84	§ 3 Grundsätze der KLJB-Arbeit	5
85	§ 4 Arbeitsfelder der KLJB	5
86	§ 5 Pädagogisch-politischer Arbeitsansatz	5
87	§ 6 Zeichen.....	6
88	§ 7 Patron und Vorbild.....	6
89	§ 8 Interessensvertretung	6
90	§ 9 Stellung in der Kirche	6
91	§ 10 Mitgliedschaft in Diözesan-, Landes-, Bundes- und Weltverband	6
92	§ 11 Mitgliedschaft im BDKJ	6
93	§ 12 Mitgliedschaft in anderen Organisationen.....	6
94	§ 13 Katholische Landvolkbewegung (KLB)	6
95	§ 14 Bayerischer Bauernverband (BBV).....	6
96	§ 15 ELJ	6
97	Abschnitt II.....	7
98	Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit	7
99	§ 16 Zweck des Vereins.....	7
100	§ 17 Gemeinnützigkeit.....	7
101	§ 18 Gemeinnützige Haushaltsführung.....	7
102	§ 19 Ausgabenwirtschaft.....	7
103	§ 20 Auflösung der Ortsgruppe	7
104	Abschnitt III	8
105	Mitgliedschaft in der KLJB	8
106	§ 21 Zugehörigkeit zur KLJB.....	8
107	§ 22 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft	8
108	§ 23 Aufnahmeverfahren.....	8
109	§ 24 Mitgliedsbeitrag	8
110	§ 25 Mitgliedsausweis	8
111	§ 26 Mitgliedschaftsrechte	8
112	§ 27 Mitgliedschaftspflichten	9
113	§ 28 Erlöschen der Mitgliedschaft	9
114	Abschnitt IV.....	10
115	Grundsätze der Leitung und Organisation.....	10
116	§ 29 Teamarbeit	10
117	§ 30 Verantwortlichkeit der Vorstandschaft und Außenvertretung	10
118	§ 31 Gleichberechtigte Leitung von Frauen und Männern.....	10
119	§ 32 Ehrenamtlichkeit.....	10
120	§ 33 Mitarbeit von Seelsorgern und Seelsorgerinnen.....	10
121	§ 34 Aus- und Weiterbildung.....	10
122	§ 35 Vorsitz in Organen	10
123	§ 36 Wahlen	10
124	§ 37 Abstimmungen	11
125	§ 38 Beschlussfähigkeit	11
126	§ 39 Delegation des Stimmrechts	11
127	§ 40 Kassenprüfung	11
128	§ 41 Änderung der Satzung	11
129	§ 42 Satzungsgenehmigung	12
130	§ 43 Geschäftsordnung.....	12
131	§ 44 Auflösung der Ortsgruppe	12
132	Abschnitt V.....	13
133	Aufbau der Ortsgruppe	13
134	§ 45 Die KLJB in Ort und Pfarrei.....	13
135	§ 46 Die Organe der KLJB in Ort und Pfarrei	13
136	Anhänge zur KLJB-Satzung:	15
137	Anhang 1	15
138	§ 19 der Satzung des BBV:.....	15
139	Anhang 2.....	15
140	Auszug aus § 11 Kinder- und Jugendhilfegesetz:	15

141	Anhang 3.....	15
142	Auszug aus Artikel 21 Absatz 3 bis 7 der KLJB-Bundessatzung nach dem Stand vom Frühjahr 1998	
143	15
144	Anhang 4.....	16
145	Erläuterung zum Begriff des/der Seelsorgers/in im Sinne der KLJB-Satzung:.....	16
146		
147		

148 **Abschnitt I**

149

150 **Leitsätze und Grundsatzaussagen**

151

152 **§ 1 Definition**

153 Die Katholische Landjugendbewegung (KLJB) ... ist der Zusammenschluss aller beim
154 Diözesanverband Bamberg angemeldeten KLJB-Mitglieder *des Ortes ... bzw. der*
155 *Pfarrei ...* bzw. des Seelsorgebereichs. Sie wendet sich an die Jugend des ländlichen
156 Lebensbereiches und versteht sich als ein Träger kirchlicher Jugendarbeit auf dem
157 Land.

158

159 **§ 2 Leitsätze der KLJB**

- 160 (1) In der KLJB versuchen junge Menschen miteinander, das rechte Verhältnis zu sich
161 selbst, den Mitmenschen und zu Gott zu finden.
- 162 (2) Die KLJB pflegt das offene Gespräch und die gemeinsame Aktion. Der junge
163 Mensch übt sich, Gemeinschaft mitzutragen, und erfährt so die Freude und die
164 Mühe des eigenen und gemeinsamen Handelns.
- 165 (3) Die KLJB versteht sich als Gemeinschaft innerhalb der kirchlichen Gemeinde auf
166 dem Land. Sie arbeitet verantwortlich mit an der Gestaltung des Lebens aus dem
167 Geiste des Evangeliums.
- 168 (4) Die KLJB beteiligt sich an der Entwicklung des Landes und der Gesellschaft. Ein
169 besonderes Anliegen dabei sind ihr die Bewahrung der Schöpfung und die
170 internationale Solidarität.

171

172 **§ 3 Grundsätze der KLJB-Arbeit**

- 173 (1) Ausgangspunkt der KLJB-Arbeit ist der junge Mensch und seine konkrete Situation.
- 174 (2) Zielpunkt der KLJB-Arbeit ist das erfüllte Mensch-Sein durch die Mitarbeit am Reich
175 Gottes in der Nachfolge Christi.
- 176 (3) Orientierung für die KLJB-Arbeit ist das Wort und Wirken Jesu Christi, das von der
177 Kirche verkündet wird.
- 178 (4) Kernpunkt der KLJB-Arbeit ist die Gemeinschaft innerhalb der Gruppen und der
179 Gruppen untereinander.
- 180 (5) Voraussetzungen für die KLJB-Arbeit sind das gegenseitige Sich-Annehmen,
181 Offenheit, partnerschaftliches Verhalten und Vertrauen.

182

183 **§ 4 Arbeitsfelder der KLJB**

- 184 (1) Arbeitsfelder der KLJB sind die Mitgestaltung des Lebens auf dem Land und im
185 Dorf, in der Gemeinde, in der Pfarrgemeinde bzw. im Seelsorgebereich sowie die
186 Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Fragen und Zusammenhängen, gerade
187 auch auf dem Gebiet internationaler Beziehungen.
- 188 (2) Die KLJB ermöglicht eine sinnvolle Gestaltung der Freizeit und das praktische
189 Einüben von Demokratie. Die KLJB-Arbeit wirkt sich aus auf Familie, Schule und
190 Arbeitsplatz.

191

192 **§ 5 Pädagogisch-politischer Arbeitsansatz**

193 Die KLJB sieht sich der Aufgabe verpflichtet,

- 194 (1) den Jugendlichen ihre Lebenssituation in ihren gesellschaftlichen Beziehungen
195 bewusst zu machen,
- 196 (2) sie zu befähigen, diese Situation im Geiste der christlichen Botschaft zu bewerten
197 und zu beurteilen,
- 198 (3) sie zu befähigen, daraus Konsequenzen für ihr persönliches Verhalten zu ziehen
199 und Ziele für gesellschaftliche Veränderungen zu entwickeln,

200 (4) ihnen zu ermöglichen, diese Ziele in Solidarität mit Gleichgesinnten zu
201 verwirklichen.

202 **§ 6 Zeichen**

203 Das Zeichen der KLJB ist das Kreuz-Pflug-Symbol.

204 **§ 7 Patron und Vorbild**

205 Patron der KLJB ist der Hl. Bruder Klaus von der Flüe. Vorbild für unser Handeln und
206 Engagement aus christlicher Sicht ist auch die Gruppe der Weißen Rose.

207 **§ 8 Interessensvertretung**

208 Die KLJB stellt sich die Aufgabe, die Interessen der Landjugend und des ländlichen
209 Raumes in der Öffentlichkeit zu vertreten und auf die Entwicklung des ländlichen
210 Raumes und der Gesellschaft im kirchlichen, staatlichen, kulturellen,
211 gesellschaftspolitischen und sozial-karitativen Bereich Einfluss zu nehmen.

212 **§ 9 Stellung in der Kirche**

213 Die KLJB will im Rahmen des Kirchlichen Jugendplans der Erzdiözese Bamberg die
214 kirchliche Jugendarbeit auf dem Land mittragen und mitgestalten. Sie arbeitet mit
215 anderen katholischen Vereinigungen auf dem Land zusammen.

216 **§ 10 Mitgliedschaft in Diözesan-, Landes-, Bundes- und Weltverband**

217 (1) Die KLJB ... ist Mitglied im KLJB Diözesanverband Bamberg, und über diesen im
218 Landesverband der KLJB Bayern und in der Katholischen Landjugendbewegung
219 Deutschlands e.V.

220 (2) Die Satzungen dieser vorgeordneten Gebietsverbände werden als verbindlich
221 anerkannt.

222 (3) Durch die Mitgliedschaft der Katholischen Landjugendbewegung Deutschlands e.V.
223 ist die KLJB ... Mitglied der „Internationalen katholischen Land- und
224 Bauernjugendbewegung“ (MIJARC = Mouvement International de la Jeunesse
225 Agricole et Rurale Catholique).

226 **§ 11 Mitgliedschaft im BDKJ**

227 Die KLJB Ortsgruppe ist Mitglied im jeweiligen Bund der Deutschen Katholischen
228 Jugend (BDKJ) Dekanatsverband. In diesem Selbstverständnis arbeitet sie mit den
229 anderen Mitgliedsverbänden in Pfarrei, Seelsorgebereich, Dekanat und Diözese
230 zusammen.

231 **§ 12 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

232 Die KLJB Ortsgruppe kann die Mitgliedschaft in weiteren Vereinen, Organisationen und
233 Einrichtungen erwerben, sofern diese nicht dem Geist der KLJB und ihrer Stellung in
234 der Kirche nach § 9 widersprechen.

235 **§ 13 Katholische Landvolkbewegung (KLB)**

236 Die KLJB sieht in der Katholischen Landvolkbewegung (KLB) eine Partnerin für die
237 Entwicklung des ländlichen Raumes.

238 **§ 14 Bayerischer Bauernverband (BBV)**

239 Die KLJB ist eine Nachwuchsorganisation des BBV und wirkt in den entsprechenden
240 Gremien des Bayerischen Bauernverbandes mit. (siehe Satzung des BBV; Anhang 1)

241 **§ 15 ELJ**

242 Die KLJB sucht die Zusammenarbeit und den Austausch mit der evangelischen

253 Landjugend (ELJ)

254

255 **Abschnitt II**

256

257 **Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit**

258

259 **§ 16 Zweck des Vereins**

260 Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und
261 Jugendhilfegesetzes (siehe insbesondere § 11 KJHG, Anhang 2). Schwerpunkte im
262 Sinne des Abschnittes I dieser Satzung sind dabei

- 263 (1) die Förderung der kirchlichen Jugendverbandsarbeit, Jugendlicher und junger
264 Erwachsener vorwiegend im ländlichen Raum durch die Pflege der
265 außerschulischen Jugendbildung in religiösen, persönlichkeitsbildenden, kulturellen
266 (z. B. Laientheater), kirchlichen und gesellschaftspolitischen Bereichen,
267 (2) die Jugenderholung,
268 (3) die nichtkommerzielle Aus- und Weiterbildung,
269 (4) die Unterstützung der internationalen Arbeit.

270

271 **§ 17 Gemeinnützigkeit**

- 272 (1) Die KLJB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im
273 Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
274 (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
275 Zwecke.

276

277 **§ 18 Gemeinnützige Haushaltsführung**

278 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die
279 Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

280

281 **§ 19 Ausgabenwirtschaft**

282 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder
283 durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

284

285 **§ 20 Auflösung der Ortsgruppe**

286 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks
287 fällt dessen Vermögen an die nächsthöhere, als gemeinnützig anerkannte Ebene
288 innerhalb des KLJB-Diözesanverbandes Bamberg, die das Geld für die Dauer von 5
289 Jahren verwaltet. Sollte es in diesem Zeitraum zu keiner Neugründung der Gruppe
290 kommen, kann der Diözesanverband das Geld ausschließlich für gemeinnützige
291 Zwecke im Sinne dieser Satzung verwenden.

292

293 **Abschnitt III**

294

295 **Mitgliedschaft in der KLJB**

296

297 **§ 21 Zugehörigkeit zur KLJB**

298 Die Zugehörigkeit zur KLJB wird grundsätzlich durch die Mitgliedschaft in der KLJB-
299 Ortsgruppe begründet. Eine ordentliche Mitgliedschaft im Diözesanverband Bamberg
300 ist nur durch schriftliche Anmeldung bei diesem gegeben.

301

302 **§ 22 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft**

303 Mitglied einer KLJB-Gruppe können Jugendliche und junge Erwachsene werden, die
304 sich zu den Leitsätzen, Zielen und Aufgaben der KLJB bekennen, am
305 Gemeinschaftsleben der Gruppe teilnehmen oder es fördern und die Satzungen der
306 KLJB als verbindlich anerkennen. Die Aufnahme kann frühestens in dem Jahr erfolgen,
307 in dem das 9. Lebensjahr vollendet wird.

308

309 **§ 23 Aufnahmeverfahren**

310 (1) Durch den Beitritt zur KLJB-Ortsgruppe erfolgt die Aufnahme in die KLJB der
311 Erzdiözese Bamberg.

312 (2) Für den Beitritt zu einer KLJB-Ortsgruppe ist ein schriftlicher Antrag auf
313 Mitgliedschaft zu stellen. Über die Aufnahme von Gruppenmitgliedern entscheidet
314 die Vorstandschaft der Gruppe. Im Falle einer Ablehnung kann die
315 Mitgliederversammlung angerufen werden.

316 (3) Die Mitgliedschaft zur Ortsgruppe muss durch die Unterschrift des/der zuständigen
317 Ortsverantwortlichen auf dem Anmeldeformular bestätigt werden. Dadurch erhalten
318 Neumitglieder die vollen Mitgliedschaftsrechte und –pflichten. Sollte auf dem
319 Anmeldeformular keine Unterschrift des Ortsverantwortlichen sein, ist das
320 neugemeldete KLJB Mitglied sogenanntes „Einzelmitglied“ im KLJB

321 Diözesanverband Bamberg und hat keine Rechte oder Pflichten in der Ortsgruppe.

322 (4) Die genehmigten Anträge auf Mitgliedschaft sind unverzüglich an die
323 Diözesanstelle weiterzuleiten.

324

325 **§ 24 Mitgliedsbeitrag**

326 (1) Die Ortsgruppe kann einen eigenen jährlichen Mitgliedsbeitrag festsetzen. Dieser
327 ist vom Mitglied an die Gruppe abzuführen.

328 (2) Der Diözesanbeitrag wird entweder vom Mitglied selbst oder vom
329 Ortsverantwortlichen an die KLJB Diözesanstelle jährlich gezahlt.

330

331 **§ 25 Mitgliedsausweis**

332 (1) Die KLJB-Mitglieder erhalten als Zeichen ihrer Mitgliedschaft den KLJB-
333 Mitgliedsausweis.

334 (2) Der Mitgliedsausweis ist gültig, wenn er für das aktuelle Kalenderjahr eine
335 entsprechend gekennzeichnete Marke besitzt bzw. gezielt für dieses Kalenderjahr
336 ausgestellt wurde.

337 (3) Übergangsweise ist der Mitgliedsausweis eines Kalenderjahres bis zum 31. Januar
338 des folgenden Kalenderjahres gültig, sofern die Mitgliedschaft zum Ende des
339 laufenden Kalenderjahres nicht erlischt.

340

341 **§ 26 Mitgliedschaftsrechte**

342 (1) Jedes ordentlich gemeldete Ortsgruppenmitglied ist berechtigt, an der Meinungs-
343 und Willensbildung der Gruppe durch Ausübung des Rede-, Antrags- und

- 344 Stimmrechts in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat
345 eine Stimme.
- 346 (2) Jedes Gruppenmitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen der Gruppe
347 teilzunehmen. Dies gilt auch für Veranstaltungen vorgeordneter Gebietsverbände,
348 soweit diese für Gruppenmitglieder offen sind.
- 349 (3) Jedes Gruppenmitglied hat das Recht, Vorteile und Einrichtungen, welche die
350 Gruppe oder vorgeordnete Gebietsverbände gewähren bzw. zur Verfügung stellen,
351 in Anspruch zu nehmen.
- 352 (4) Jedes Gruppenmitglied hat einen Anspruch auf gleiche Behandlung aller Mitglieder.
353 Sonderrechte innerhalb der Gruppe sind unzulässig.

354

355 **§ 27 Mitgliedschaftspflichten**

- 356 (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der KLJB zu fördern und alles zu
357 unterlassen, was dem Ansehen und den Zielsetzungen der KLJB abträglich sein
358 könnte.
- 359 (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzungen und grundsätzliche Beschlüsse von
360 Verbandsorganen zu beachten.
- 361 (3) Die Gruppenmitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe
362 festgesetzten Mitgliedsbeitrag.

363

364 **§ 28 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 365 (1) Die Mitgliedschaft in der KLJB erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 366 (2) Der Austritt aus der KLJB muss durch eine schriftliche (formlose) Kündigung
367 erfolgen. Die Kündigung gilt als zum jeweiligen Jahresende wirksam, wenn sie vor
368 der von der Diözesanversammlung festgelegten Kündigungsfrist an der
369 Diözesanstelle eingegangen ist.
- 370 (3) Über den Ausschluss von Mitgliedern aus der KLJB-Gruppe entscheidet die
371 Mitgliederversammlung. Bei Ausschluss ist eine 2/3-Mehrheit notwendig, die in
372 geheimer Abstimmung zu ermitteln ist. Zu Gründen und Verfahren bei
373 Ausschlüssen finden die Regelungen der KLJB Bundessatzung unmittelbar
374 Anwendung (siehe Anhang 3).
- 375 (4) Die Gruppenvorstandschaft kann Mitglieder, die den festgesetzten Mitgliedsbeitrag
376 für das vergangene Kalenderjahr trotz Mahnung nicht entrichtet haben, von der
377 Gruppe ausschließen. Die Mitgliedschaft erlischt damit. Dieser Beschluss auf
378 Ausschluss kann nicht angefochten werden
- 379 (5) Der KLJB Diözesanverband kann Mitglieder, die den festgesetzten diözesanen
380 Mitgliedsbeitrag für das vergangene Kalenderjahr trotz Mahnung nicht an den
381 Diözesanverband entrichtet haben, von der KLJB ausschließen. Die Mitgliedschaft
382 erlischt damit. Dieser Beschluss auf Ausschluss kann nicht angefochten werden.

383

384 **Abschnitt IV**

385

386 **Grundsätze der Leitung und Organisation**

387

388 **§ 29 Teamarbeit**

389 Die Leitungsgremien auf allen Ebenen (Vorstandschäften) haben den Charakter einer
390 Runde der Verantwortlichen. Jede Vorstandschäft versteht sich als Team und verteilt
391 die anfallenden Arbeiten unter sich.

392 Alle Vorstandsmitglieder arbeiten als Ehrenamtliche oder Hauptberufliche
393 partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen.

394

395 **§ 30 Verantwortlichkeit der Vorstandschäft und Außenvertretung**

396 (1) Die Vorstandsmitglieder sind unter Wahrung der besonderen Aufgaben Einzelner in
397 ihrer Gesamtheit für die Tätigkeit der Vorstandschäft verantwortlich.

398 (2) Die Außenvertretung wird von zwei Vorsitzenden wahrgenommen, sofern die
399 entsprechende Vorstandschäft nichts Anderes bestimmt.

400

401 **§ 31 Gleichberechtigte Leitung von Frauen und Männern**

402 (1) Die KLJB ist eine organisatorische Einheit von Mädchen und Jungen bzw. Frauen
403 und Männern. Daher wird sie auf allen Ebenen von den weiblichen und männlichen
404 Mitgliedern der Vorstandschäft in paritätischer Ämterverteilung (gleicher Anteil)
405 gemeinsam geleitet. Von der Parität ausgenommen ist das Amt des Seelsorgers
406 bzw. der Seelsorgerin (Erläuterung in Anhang 4).

407 (2) Ausnahmen von der paritätischen Ämterverteilung müssen von der jeweiligen
408 Versammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

409

410 **§ 32 Ehrenamtlichkeit**

411 (1) Die KLJB Ortsgruppe wird von den ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern geleitet.

412

413 **§ 33 Mitarbeit von Seelsorgern und Seelsorgerinnen**

414 (1) Die Mitarbeit von Seelsorgern und Seelsorgerinnen (Erläuterung in Anhang 4) ist
415 zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben der KLJB von besonderer
416 Bedeutung. Sie gehören den Leitungsgremien der Ortsgruppe stimmberechtigt an.

417

418 **§ 34 Aus- und Weiterbildung**

419 Die Vorstandsmitglieder und GruppenleiterInnen nehmen im Interesse ihrer Aus- und
420 Weiterbildung an Tagungen, Kursen und Schulungen der KLJB teil.

421

422 **§ 35 Vorsitz in Organen**

423 Den Vorsitz in den Sitzungen der Organe führen die Vorstandsmitglieder, sofern die
424 entsprechenden Organe nichts Anderes beschließen.

425

426 **§ 36 Wahlen**

427 (1) Die Vorstandschäft wird von den stimmberechtigten Mitgliedern für zwei Jahre
428 gewählt. Die Amtszeit der Vorstandschäft beginnt mit Ende der Versammlung, in
429 der die Wahl erfolgt ist.

430 (2) Wählbar ist, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und der römisch-katholischen
431 Kirche und als ordentliches Mitglied beim KLJB Diözesanverband ordentlich
432 gemeldet ist (siehe §21ff.). Ausnahmen kann die Diözesanvorstandschäft im
433 Einvernehmen mit dem Diözesanjugendpfarrer genehmigen. Mindestens ein
434 Mitglied der Vorstandschäft muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

435 (3) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Es kann offen gewählt werden, wenn dies

- 436 beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt.
437 (4) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit (50% + 1 Stimme) der abgegebenen gültigen
438 Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen zählen als gültige Stimmen. Erreicht im
439 ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl
440 statt. Dabei genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das
441 Los.
442 (5) Die gewählten Mitglieder der Vorstandschaften können einzeln mit absoluter
443 Mehrheit von den jeweils zuständigen Gremien abgewählt werden. Der Antrag auf
444 Abwahl muss 3 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich begründet
445 vorliegen.
446 (6) Ist die Wahlperiode einer Vorstandschaft abgelaufen und wurde trotz 2-maliger
447 schriftlicher Aufforderung keine Neuwahl angesetzt, so kann der nächsthöhere
448 Gebietsverband eine Versammlung einberufen und gegebenenfalls Neuwahlen
449 anberaumen.
450 (7) Stimmberechtigt sind nur ordentlich gemeldete Mitglieder.

451

§ 37 Abstimmungen

- 453 (1) Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung (in der Regel durch
454 Handzeichen) gefasst.
455 (2) Die Abstimmung ist geheim, wenn dies von 1/10 der anwesenden
456 stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
457 (3) Beschlüsse werden mit einer qualifizierten einfachen Mehrheit gefasst, d.h. die
458 Anzahl der Ja-Stimmen muss sowohl die Anzahl der Nein-Stimmen als auch die
459 Anzahl der Enthaltungen übersteigen. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene
460 gültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
461 (4) Weitere Bestimmungen können durch die Geschäftsordnung geregelt werden.

462

§ 38 Beschlussfähigkeit

- 464 (1) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und
465 mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
466 (2) Die Mitgliederversammlung auf Ortsebene ist beschlussfähig, wenn
467 ordnungsgemäß eingeladen wurde.

468

§ 39 Delegation des Stimmrechts

- 470 (1) Vorstandsmitglieder können ihr Stimmrecht bei Versammlungen und anderen
471 Veranstaltungen der Dekanats- und Diözesanebene delegieren.
472 (2) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und in der Ortsvorstandschaft kann
473 nicht delegiert werden.
474 (3) Jedes Mitglied kann nur eine Stimme wahrnehmen.

475

§ 40 Kassenprüfung

- 477 (1) Kassenprüfungen sind regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre,
478 durchzuführen.
479 (2) Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglieder der jeweiligen Vorstandschaft sein.

480

§ 41 Änderung der Satzung

- 482 Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer
483 Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung,
484 mindestens jedoch mit der Zustimmung von 1/4 aller Stimmberechtigten
485 beschlossen werden.

486

487

- 488 **§ 42 Satzungsgenehmigung**
489 (1) Die Satzung der KLJB Ortsgruppe darf im Wesentlichen den Satzungen der
490 vorgeordneten Gebietsverbände nicht widersprechen. Sie muss ausdrücklich die
491 Mitgliedschaft im KLJB-Diözesanverband Bamberg aussprechen und dessen
492 Satzung sowie die Landes- und Bundessatzung als verbindlich anerkennen.
493 (2) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des KLJB-Diözesanverbandes
494 Bamberg vertreten durch die Vorstandschaft.

- 495
496 **§ 43 Geschäftsordnung**
497 (1) Zur Erläuterung der Satzung und zur Regelung von Verfahrensfragen kann die
498 Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung erlassen.
499 (2) Die Geschäftsordnung des Diözesanverbandes gilt auch für die Ortsgruppe, soweit
500 diese keine eigene Geschäftsordnung beschließt.
501 (3) Änderungen der Geschäftsordnung können nur durch die Mitgliederversammlung mit
502 einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Versammlung,
503 mindestens jedoch mit der Zustimmung von 1/2 der stimmberechtigten Mitglieder
504 der Versammlung, beschlossen werden.

- 505
506 **§ 44 Auflösung der Ortsgruppe**
507 (1) Die Ortsgruppe hat das Recht, ihre Auflösung zu beschließen.
508 (2) Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Zustimmung von 4/5 der anwesenden
509 Stimmberechtigten, mindestens jedoch von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder
510 der Mitgliederversammlung.
511

512

513 **Abschnitt V**

514

515 **Aufbau der Ortsgruppe**

516

517 **§ 45 Die KLJB in Ort und Pfarrei**

518 (1) Alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen *der Pfarrei ... oder des Dorfes ... oder*
519 *des Seelsorgebereiches*, die sich in der Katholischen Landjugendbewegung
520 zusammengeschlossen haben, bilden die KLJB *der Pfarrei ... oder des Dorfes ...*
521 (Ortsgruppe) oder des Seelsorgebereiches (Seelsorgebereich SB). Gegebenenfalls
522 können auch Jugendliche und junge Erwachsene aus benachbarten Pfarreien oder
523 Dörfern eine KLJB-Gruppe bilden.

524 (2) Bedingung für die Existenz einer Ortsgruppe ist, dass mindestens sieben Personen
525 dieser Gruppe an der Diözesanstelle gemeldet sind, wovon mindestens eine Person
526 als Verantwortliche/r der Gruppe gewählt sein muss.

527

528 **§ 46 Die Organe der KLJB in Ort und Pfarrei**

529 (1) Die Mitgliederversammlung

530 Ihr gehören an:

531 a) als stimmberechtigte Mitglieder:

532 - die ordentlich gemeldeten Mitglieder der KLJB-Ortsgruppe gem. Abschnitt III (§§
533 21-28)

534 - der/die Seelsorger/in der KLJB in der Pfarrei

535 b) als beratende Mitglieder:

536 - ein Vertreter des Sachausschuss Jugend im Pfarrgemeinderat

537 - ein Vertreter des KLB-Ortsverbandes

538 - ein Vertreter des BBV-Ortsverbandes

539 - ein Mitglied des KLJB Diözesanvorstandes

540 - der/die ReferentIn der KLJB Regionalstelle

541 - ein Mitglied des BDKJ Dekanatsvorstandes

542 Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der KLJB

543 Ortsgruppe. Sie bestimmt die Bildungsarbeit und die Aktionen der Ortsgruppe.

544 Insbesondere sind ihr vorbehalten:

545 - Wahl der Vorstandschaft

546 - Regelung der Kassenprüfung

547 - Annahme des Tätigkeits- und Finanzberichts (Entlastung)

548 - Prüfung von Einsprüchen gegen die Ablehnung der Aufnahme in die KLJB

549 Festlegung des Mitgliedsbeitrages

550 Die Mitgliederversammlung wird von der Vorstandschaft einberufen. Sie muss

551 mindestens einmal im Jahr abgehalten werden (Jahreshauptversammlung).

552 (2) Die Vorstandschaft

553 Ihr gehören an:

554 a) als stimmberechtigte Mitglieder:

555 - eine weibliche Vorsitzende

556 - ein männlicher Vorsitzender

557 - eine stellvertretende Vorsitzende

558 - ein stellvertretender Vorsitzender

559 - ein/e Kassier/in

560 - ein/e Schriftführer/in

561 - der/die Seelsorger/in

562

563 oder wahlweise:

- 564 - drei weibliche Vorsitzende
565 - drei männliche Vorsitzende
566 - der/die Seelsorger/in

567 Bei beiden Vorstandsmodellen können bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder
568 (z.B. Beisitzer/innen) in paritätischer Besetzung hinzugewählt werden.

569 b) als beratende Mitglieder:

- 570 - ein Mitglied des Sachausschuss Jugend im Pfarrgemeinderat
571 - erwachsene Mitarbeiter/innen

572 Die Vorstandschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 573 - verantwortliche Planung und Durchführung der Bildungs- und Aktionsaufgaben
574 - Planung und Leitung von Gruppenstunden
575 - Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
576 - Erstellung des Tätigkeits- und Finanzberichts
577 - Führung der laufenden Geschäfte
578 - Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern

579 Die Vorstandschaft vertritt die KLJB-Gruppe im BDKJ Dekanatsverband und im
580 Diözesanverband der KLJB, indem sie dort ihr Stimmrecht wahrnimmt sowie
581 gegenüber den örtlichen Verbänden und Vereinen und in der Öffentlichkeit. Sie trifft
582 sich mindestens sechsmal im Jahr.

583

584 **Inkrafttreten**

585

586 Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung der KLJB am
587 in beschlossen.

588

589 **Anhänge zur KLJB-Satzung:**

590

591 **Anhang 1**

592

593 **§ 19 der Satzung des BBV:**

594 Gemäß § 19 Absatz 1 bis 4 der Satzung des Bayerischen Bauernverbandes (BBV)
595 entsenden die vom BBV ausdrücklich anerkannten Landjugendorganisationen jeweils
596 einen Vertreter in die Vorstandschaften/das Präsidium des BBV auf Orts-, Kreis-,
597 Bezirks- und Landesebene. Auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene bilden die
598 verschiedenen Landjugendorganisationen zudem eine Arbeitsgemeinschaft.

599 Wörtlicher Auszug aus § 19 Absatz 5 bis 7 der BBV-Satzung:

600 (5) Als Jugendvertreter in Organen des BBV können nur benannt werden:

601 Jungbauern und Jungbäuerinnen, die

602 a) das 18. Lebensjahr vollendet haben

603 b) einen landwirtschaftlichen Beruf erlernen oder erlernt haben oder in einem
604 landwirtschaftlichen Betrieb tätig sind,

605 c) selbst oder deren Eltern bzw. Arbeitgeber Mitglieder des BBV sind

606 (6) Die von den Landjugendorganisationen benannten Vertreter bedürfen der

607 Bestätigung durch das jeweilige Verbandsorgan, dessen Mitglieder sie werden
608 sollen.

609 (7) Die Jugendvertreter in den Organen des BBV sind Vertreter der gesamten
610 bäuerlichen Jugend ihres Bereiches....

611

612 **Anhang 2**

613

614 **Auszug aus § 11 Kinder- und Jugendhilfegesetz:**

615 § 11 Absatz 3 KJHG

616 Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

617 (5) außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer,
618 gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,

619 (6) Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,

620 (7) arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit

621 (8) internationale Jugendarbeit

622 (9) Kinder- und Jugenderholung

623 (10) Jugendberatung

624

625 **Anhang 3**

626

627 **Auszug aus Artikel 21 Absatz 3 bis 7 der KLJB-Bundessatzung nach dem Stand vom**
628 **Frühjahr 1998**

629 (5) Der Ausschluss aus der KLJB-Gruppe kann erfolgen, wenn in der Person des
630 Mitglieds ein schwerwiegender Grund vorliegt.

631 ...Ausschlussgründe sind insbesondere:

632 a) vorsätzliche Verletzung einer Satzung oder eines Beschlusses,

633 b) grobe Verletzung von Mitgliedschafts- und Amtspflichten.

634 (6) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung der Gruppe. Gegen
635 den Ausschluss kann vom Gruppenmitglied innerhalb von zwei Wochen
636 Beschwerde beim Diözesanvorstand, gegen den Ausschluss von Amtsträgern der
637 Regional-, Diözesan- und Landesverbände beim Bundesvorstand erhoben werden.
638 Gegen die Entscheidung des Diözesan- oder Bundesvorstandes kann vom
639 Betroffenen und der Gruppe innerhalb von vier Wochen eine weitere Beschwerde
640 bei der Bundesschiedsstelle erhoben werden. Gegen den Ausschluss von
641 Mitgliedern des Bundesvorstandes kann unmittelbar Beschwerde bei der

- 642 Bundesschiedsstelle erhoben werden. Artikel 103 Absatz 4 findet insoweit keine
643 Anwendung.
- 644 (5) Wird von der Beschwerde bzw. von der weiteren Beschwerde Gebrauch gemacht,
645 so ruhen bis zur rechtskräftigen Entscheidung sämtliche Mitgliedschaftsrechte des
646 ausgeschlossenen Mitglieds.
- 647 (6) Der Betroffene und seine Gruppe sind von allen zuständigen Organen zu hören.
- 648 (7) Nach Entscheidung der Bundesschiedsstelle ist der Rechtsweg zu den ordentlichen
649 Gerichten eröffnet (Art. 104)

650

651 **Anhang 4**

652

653 ***Erläuterung zum Begriff des/der Seelsorgers/in im Sinne der KLJB-Satzung:***

654 Das Amt des/der KLJB-Seelsorgers/in kann von theologisch ausgebildeten Männern
655 und Frauen ausgeübt werden. Das sind insbesondere: Priester, Diakone,
656 Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen, Gemeindereferenten und
657 Gemeindereferentinnen.